

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs „Integriertes Versorgungsmanagement“ der Fachhochschule Burgenland am Standort Pinkafeld

Auf Antrag der Fachhochschule Burgenland vom 06.12.2013 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung des Masterstudiengangs Integriertes Versorgungsmanagement gemäß § 8 Abs 1 FHStG idgF und § 23 HS-QSG idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden FH-Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Burgenland
Standort/e der FH-Einrichtung	Eisenstadt, Pinkafeld
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Integriertes Versorgungsmanagement
Studiengangsart	Masterstudiengang
Regelstudiendauer	4 Semester
ECTS	120

Aufnahmeplätze je Std.Jahr	25
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Akademischer Grad	Master of Science in Health Studies
geplanter Start	WS 2014/15
akkreditiert für den Standort	Pinkafeld

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Fachhochschule Burgenland beantragte am 06.12.2013 die Akkreditierung des Studienganges „Integriertes Versorgungsmanagement“, am Standort Pinkafeld.

Mit dem Umlaufbeschluss vom 16.02.2014 bestellt das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr.rer.pol. Andrea Braun von Reinersdorff	Hochschule Osnabrück	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiterin Gutachter/innen-Gruppe
Mag. Joy Iliff Ladurner, MSc	Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Valerie Semorad	FH IMC Krems	Studentisches Mitglied der Gutachter/innen Gruppe

Am 26.05.2014 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Fachhochschule in Pinkafeld statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 04.07.2014. Die Entscheidung wurde am 24.07.2014 vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 29.07.2014 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Der FH-Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement zielt darauf ab, bereits im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Personen sowie Absolvent/innen von gesundheits- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen einen umfassenden Einblick in das Integrierte Versorgungsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen zu gewähren und sie zur Übernahme von Leitungsfunktionen in diesem Bereich zu befähigen. Den Studierenden werden Kompetenzen hinsichtlich der Konzeption, Entwicklung, Steuerung und Koordination

eines auf Qualität ausgerichteten, patient/innenorientierten Versorgungsmanagements, welches in allen Bereichen auf schnittstellenfähige Dokumentation und strategisches Controlling zurückgreifen kann, vermittelt. Die Studierenden können zwischen zwei Studienschwerpunkten wählen: Case und Care Management oder Strategisches Controlling.

4 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachterinnen bewerten alle Prüfbereiche positiv und geben zum Teil Empfehlungen ab. So soll z.B. bei der Auswahl des Lehrkörpers darauf geachtet werden, dass die internationale Perspektive durch internationale Lektor/inn/en eingebracht wird und dass dem Personal ausreichend Zeit für wissenschaftliche Forschung eingeräumt wird.

Die Gutachterinnen heben positiv hervor, dass sich der Masterstudiengang „Integriertes Versorgungsmanagement“ als innovativ angelegter Studiengang sehr gut in die im Umbruch befindliche Gesundheitsversorgung einfügt und mit einer hohen Arbeitsmarktakzeptanz rechnen kann.

5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 04.07.2014 beschlossen, dem Antrag der FH Burgenland vom 06.12.2013 auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Integriertes Versorgungsmanagement“ stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin.

Aufgrund des Antrags und der positiven Beurteilungen im Gutachten sind die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 FHStG iVm § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2013 erfüllt anzusehen.